

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Wilburgstetten
Alte Schulstraße 8
91634 Wilburgstetten

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Scheidig (Mi.-Do. alle KW + Fr. gerade KW) michael.scheidig@landratsamt-ansbach.de	6421.01-0551/0005 SG 43 MS	0981 468-4303	0981 468-18 4319	H.05

Ansbach, 07.05.2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 108, Gemarkung Rühlingstetten

Antrag auf beschränkte Erlaubnis vom 24.04.2025

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis **gegen Rückgabe**
- 1 Antragsheftung mit Erlaubnisvermerk in Rückgabe
- 3 Mehrfertigungen in Rückgabe

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten, wird auf Antrag vom 24.04.2025 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem unter Ziffer 1.4.1 dieser Erlaubnis aufgeführten Brunnen auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 108 der Gemarkung Rühlingstetten erteilt.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)
Telefax 0981 468-1119
E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de
E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Betriebswasserversorgung (als Reinigungswasser) der Kläranlage Rühlingstetten in Nicht-Trinkwassergüte.

1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Antrags- und Planunterlagen des Ingenieurbüros IB Heller, Schernberg 30, 91567 Herrieden nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Nennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie ggf. durch Roteinträgen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 24.04.2025
- Erläuterungsbericht vom April 2025 zum Vorhaben
- Protokoll über die Bauabnahme des PSW (Olaf Pattloch, KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH)
- Ausbauskizze und Bohrprofil
- Pumpversuchsprotokoll und Auswertung
- Kamerabefahrung

Die Unterlagen sind mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 07.05.2026 versehen.

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.4.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen AN224 KA Rühlingstetten
Kennzahl der Fassung	4110/7028/05001
Name der Wassergewinnungsanlage	AN 226 KA Rühlingstetten
Baujahr	2024
Art der Fassung	Bohrbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Wilburgstetten
Gemeindeteil	Rühlingstetten
Gemeindeschlüssel	571.224.011
Gemarkung	Rühlingstetten
Flurstücks-Nr.	108
Rechtswert	603419,225
Hochwert	5426297,404

Geländehöhe [NN + m]	
Art des Messpunkts	OK Schacht
Messpunkthöhe NN + m	480,40
eingemessen am	-
Ausbaudurchmesser [mm]	125

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Nr. 1.3)

Bohrtiefe ab GOK	[m]	25
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK	[m]	25
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	325
Ausbaudurchmesser	[mm]	125

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Quellfähige Tonpellets
von – bis m unter GOK	0,0 – 16,0
mit (Abdichtungsmaterial)	Filterkies
von – bis m unter GOK	16,0 – 25,0

Ruhewasserspiegel (RWS)

Datum	09.04.2024
Lage [m unter GOK]	6,05

Pumpversuch

Datum von – bis	09.04.2024
Dauer [h]	11,15
Entnahme [l/s]	0,222
Absenkung [m u. RWS]	3,77

1.4.2 Fördereinrichtungen

Name des Brunnens	Brunnen AN224 KA Rühlingstetten	
Art des Pumpenaggregates	-	
Fördermenge [m³/h]	-	
Zugehörige Förderhöhe [mWs]	-	
Vorgesehene max. wöchentl. Betriebsdauer [h]	1	
Einhängetiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung) [m u GOK]	-	

Aufgrund der geringen maximal möglichen Förderrate soll eine Zisterne als Zwischenspeicher eingebaut werden, da nur eine Stunde pro Woche Wasser gefördert werden muss.

1.4.3 Messeinrichtungen

Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge ist **bis spätestens vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides** ein Brunnenwasserzähler einzubauen (vgl. Ziffer 2.5.1 dieser Erlaubnis). Bei der Auswechslung bzw. Überprüfung des Zählers sind die Nummer des Zählers, das Datum und der Zählerstand im Betriebstagebuch zu vermerken.

1.4.4 Technische Begrenzung für das zutage fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf die unter Ziffer 2.2 angegebene max. Entnahmemenge von 0,2 l/s. Die Beschränkung erfolgt aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens.

1.4.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Es sind keine sonstigen Wasserbezugsmöglichkeiten vorhanden.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zu dem in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt Grundwasser zutage zu fördern.

auf dem Grundstück Fl.Nr.	108
der Gemarkung	Rühlingstetten
aus dem Brunnen	Brunnen AN224 KA Rühlingstetten
maximal [l/s]	0,2
maximal [m³/a]	75

Grundwasser zutage zu fördern.

2.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Ansbach dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Ansbach unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

2.4.1 Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Brauchwasser verwendet werden.

2.4.2 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

Es wird empfohlen die Reinigung vorrangig mit gereinigtem Abwasser durchzuführen, um die Belastung des Grundwassers zu senken. In diesem Zusammenhang kann auf eine Publikation in der KA-Betriebs-Info (Folge 4/2003) der ATV-DVWK Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): „Reinigungsarbeiten: Trinkwasser oder Brauchwasser?“ hingewiesen werden. (<https://edp.dwa.de/edpdwa/dkt/STHSPWkDh6>)

2.4.3 Verwendung als Nicht-Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität erfordern.

2.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

2.5.1 Zur Überwachung der Entnahmewassermengen sind **bis spätestens vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides** geeignete Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch – induktive Durchflussmesser) einzubauen, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften zu überprüfen sind.

2.5.2 Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden. Bei Neuerrichtungen sind geeichte Messgeräte bzw. Messgeräte gemäß MID-Richtlinie zu verwenden.

2.5.3 Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung

2.5.3.1 Die Brunnen- und Hauptwasserzähler sind regelmäßig, mindestens 1 x pro Monat, abzulesen. Die so ermittelten Daten sind in übersichtlicher Form in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.5.3.2 Die monatlich entnommenen Wassermengen und die Jahreswassermenge sind dem Landratsamt Ansbach jährlich **bis zum 01.03. des folgenden Jahres** unaufgefordert mitzuteilen (gerne als pdf-Datei per E-Mail an wasserrecht@landratsamt-ansbach.de).

Auf die geplante Umstellung der Abgabe dieser Verbrauchsmittelungen über ein Internetportal wird hingewiesen. Bis dahin ist bitte die bereitgestellte EXCEL-Vorlage zu verwenden, vgl. Hinweis Nr. 3.2.

2.6 Betrieb, Instandhaltung, Ansprechpartner/Betriebsleiter, Betriebstagebuch

- 2.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten.
- 2.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Ansbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach sind **innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides** Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 2.6.3 Es ist ein Betriebstagebuch (Brunnenakte) zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierende Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Ansbach oder des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach zur Einsicht dort abzugeben.

2.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, und bleiben somit vorbehalten. Darüber hinaus bleibt vorbehalten, Auflagen nachträglich zu ändern.

3 Hinweise

3.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

3.2 Umstellung der Verbrauchsmittelungen auf das Internetportal porta-Was

Künftig sollen die Daten jährlich sowohl dem Landratsamt Ansbach als auch dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach digital über die Fachanwendung porta-Was jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres zugeleitet werden. Der Zugang zum Internetportal erfolgt über einer Anmeldung mit der Bayern-ID am „LfU-Fachanwendungsportal ADAMAS“ und Registrierung für die Fachanwendung porta-Was.

Die betroffenen Betreiber werden im Rahmen der Umstellung gesondert benachrichtigt.

Bis zur erfolgten Umstellung ist bitte die vom Landesamt für Umwelt kostenfrei zur Verfügung stehende „EXCEL-Vorlage zur Dokumentation von Entnahmen und Wasserständen“ zu verwenden. Diese ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt

(www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/index.htm) sowie auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach (Formulare Wasserrecht) als Download verfügbar

3.3 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen bei dem Landratsamt Ansbach zu beantragen ist.

3.4 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

3.5 Verwendung als Nicht-Trinkwasser

Für die Kennzeichnung der betriebseigenen Nichttrinkwasserversorgung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke insbesondere die § 13 TrinkwV (z. B. abweichender Farbanstrich des Rohrnetzes; völlige Trennung der Leitungen von der Trinkwasserversorgung) und DIN 1988-2 (z. B. Beschilderung, Förderbegrenzung) zu beachten.

3.6 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

4 **Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 155,00 Euro erhoben. Die Auslagen betragen 330,00 Euro für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten, hat mit Antrag vom 24.04.2025, eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 108, Gemarkung Rühlingstetten beantragt. Die Grundwasserentnahme dient der Betriebswasserversorgung der Kläranlage Rühlingstetten als Reinigungswasser. Die beantragte Gesamtentnahme beläuft sich auf bis zu 75 m³/Jahr.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen vom 23.02.2026 bis 23.03.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als allgemeiner amtlicher Sachverständiger gehört. Es hat mit Gutachten vom 22.12.2025 einer Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach hat in seiner Stellungnahme vom 14.05.2025 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Ansbach ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig. Für das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG gelten gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.
2. Das beantragte Zutagefördern von Grundwasser stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Nach § 8 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen der behördlichen Erlaubnis. Eine Ausnahme gem. Art. 8 Abs. 2 und 3 WHG ist bei der beantragten Gewässerbenutzung nicht einschlägig. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung nach § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG.

Durch die Gemeinde Wilburgstetten wurde die Gestattung in Form einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt. Da für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Wilburgstetten ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gestattung entsprechend des Antrages in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 1. Alt. WHG).

Wie bereits ausgeführt, war zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis das Wasserwirtschaftsamt Ansbach beteiligt. Dieses hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 22.12.2025 unter den unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt. Der Brunnen erschließt das Grundwasser im oberen Burgsandstein. Die maximal mögliche Förderrate von 0,2 l/s ist gering, aber im Anbetracht der geringen Durchlässigkeit plausibel. Im Hinblick auf die beantragte Benutzung sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht voraussichtlich keine signifikanten

nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Entnahme ist an der vorgesehenen Stelle als voraussichtlich verträglich einzustufen. Da der Abstand zur Bebauung relativ groß ist, sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Grundsätzlich ist zwar eine Beeinträchtigung möglicher benachbarter Hausbrunnen nicht gänzlich auszuschließen, insoweit wird allerdings auf die Auflage Nr. 2.7 dieses Bescheids verwiesen.

Da Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen und die Benutzung dem Grundsatz des § 6 WHG entspricht, konnte dem Antragsteller nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG wurden von den Fachbehörden vorgeschlagen. Rechtsgrundlagen sind insoweit die § 13 sowie § 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG.

Eine Befristung (Nr. 2.1) ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (Nr. 2.5) dienen dazu, die Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (Nr. 2.6.3) dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) in der aktuell gültigen Fassung.

Weitere Hinweise:

1. Setzungsschäden an Gebäuden sind durch die Nutzung nicht auszuschließen. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Unternehmensträger im Rahmen der Gefährdungshaftung für etwaige Schäden haftbar gemacht werden können.
2. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG handelt jemand ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG ein Gewässer benutzt. Werden die Arbeiten abweichend von der Erlaubnis ausgeführt, so stellt dies eine Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Weiter handelt jemand nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG zuwiderhandelt. Auch diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

3. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach erhält einen Abdruck dieses Bescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scheidig
Regierungsinspektor

